

ZH_OBERGERICHT RB140008 vom 17. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB140008

FR: ZH_OBERGERICHT RB140008 du 17 avril 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RB140008 del 17 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

Am 10. Januar 2014 ging beim Bezirksgericht Pfäffikon folgende vom Kläger und Beschwerdeführer (fortan: Kläger) gegen die Beklagte, C._____, erhobene Klage unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramts ... ein (Urk. 4/1 S. 2 und Urk. 4/2): "1. Es sei der Kläger als gesetzlicher Erbe neben der Beklagten anzuerkennen.

E. 2

Die Beklagte habe dem Kläger ein Viertel des Nachlasses herauszugeben.

E. 3

GR Bl. ..., Kataster Nr. ..., ...-str. ...

E. 4

Eventualiter sei der Kostenvorschuss herabzusetzen entsprechend dem im Hauptbegehren eingeklagten Anteil von ¼ des geschätzten Gesamtwertes der Erbschaft von Fr. 440'000.-. Das Steuerinventar sei vom Kant. Steueramt zu produzieren.

E. 5

Da es sich beim Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege um ein Verfahren zwischen dem Kläger als Gesuchsteller und dem Staat (BGer 5A_381/2013 vom 19. August 2013, E. 3.2; BGE 139 III 334 E. 4.2.) handelt und die Beklagte als Gegenpartei keine Parteistellung hat, ist von der Beklagten keine

- 4 - Beschwerdeantwort einzuholen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz kann verzichtet werden (Art. 324 ZPO). II. 1. Vorliegend wird um den Nachlass von D._____, geboren tt. November 1929, gestorben tt.mm.2013, gestritten. Diese hatte am 11. Juni 1978 folgendes eigenhändiges Testament errichtet: "Ich [...] wünsche, dass bei meinem Tode mein ganzes Hab und Gut zu gleichen Teilen an meine Schwester Frau C._____ und ihren Mann Herr E._____, [Adresse] fällt. Frau F._____ erbt nichts. Dies ist mein letzter Wille und wird bei vollen Verstande ohne fremde Beeinflussung geschrieben." F._____ (geboren 1924, gestorben 2000) war die ältere und die Beklagte (geboren 1931) ist die jüngere Schwester der Erblasserin. Deren Ehemann, E._____, ist vorverstorben (was in der Testamentseröffnung nicht erwähnt wird, Beizugsakten A Urk. 16; Urk. 4/1 S. 3). Mit Urteil betreffend Testamentseröffnung vom 20. März 2013 wurde die Beklagte als Alleinerbin angesehen (Beizugsakten A Urk. 16 S. 3). Auf eine hiergegen von einem der Enkel von F._____ erhobene Berufung trat das Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, am 19. Juni 2013 nicht ein. Das Obergericht erwog, die Überlegung des Testamentseröffnungsrichters, die Beklagte als Alleinerbin einzusetzen, sei plausibel (Beizugsakten A Urk. 24 S. 5). Die Nachkommen der vorverstorbenen F._____ haben ihr allfälligen Erbanteile an den Kläger (einen Enkel von F._____) abgetreten (Urk.

4/3/3). Der Kläger machte vor Vorinstanz geltend, der an E. _____ zugewendete Erbteil falle zufolge von dessen Vorversterben an die gesetzlichen Erben der Erblasserin (Urk. 4/1 S. 3 ff.). 2. Die Vorinstanz wies das Armenrechtsgesuch des Klägers mangels ausreichender Erfolgsaussichten ab, indem sie Folgendes erwog: Die Erblasserin habe keine pflichtteilsgeschützten Erben gemäss Art. 470 ZGB und habe daher frei über ihren Nachlass verfügen können. Indem sie in ihrem Testament festgehalten habe, ihr ganzes Hab und Gut falle zu gleichen Teilen an die Beklagte,

- 5 - mithin ihre Schwester, sowie deren Ehemann, habe sie über ihren gesamten Nachlass verfügt. Damit habe sie klar zum Ausdruck gebracht, dieses Ehepaar begünstigen zu wollen und sonst niemanden. Insbesondere habe sie die Nachkommen der Schwester F. _____ nicht berücksichtigt, obwohl sie diese ohne Weiteres ebenfalls für einen Bruchteil des Nachlasses als Erben hätte einsetzen können, auch wenn sie deren Mutter ausgeschlossen habe. Der Ausschluss der Schwester F. _____ sei so zu verstehen, dass die Erblasserin habe sicherstellen wollen, dass bei Vorversterben des einen der beiden Ehegatten der diesem zugewiesene Erbteil dem überlebenden Ehegatten zu Gute komme. Es sei davon auszugehen, dass die Erblasserin mit der Formulierung "F. _____ erbt nichts" wohl sämtliche übrigen gesetzlichen Erben habe ausschliessen wollen, zumal zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung im Juni 1978 nebst der begünstigten Beklagten einzig noch F. _____ als gesetzliche Erbin gegolten habe (Urk. 2 S. 4). Im Übrigen habe auch das Obergericht des Kantons Zürich im Verfahren betreffend Testamentseröffnung mit Beschluss vom 19. Juni 2013 festgehalten, die Überlegung des Testamentseröffnungsrichters, die Schwester der Erblasserin als Alleinerbin einzusetzen, sei plausibel (Urk. 2 S. 4 f.). Soweit der Kläger behaupte, beim Testament handle es sich um eine Fälschung, da die authentische Unterschrift der Erblasserin auf einem Kaufvertrag vom 22. November 1978 in kleinen aber wesentlichen Details von der Unterschrift auf dem Testament abweiche, sei festzuhalten, dass die beiden Unterschriften eine grosse Ähnlichkeit hätten und jede Unterschrift eine mehr oder minder grosse natürliche Schwankung aufweise. Auch vor diesem Hintergrund erscheine die Klage als aussichtslos, und das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege sei abzuweisen (Urk. 2 S. 5). 3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afeldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet.

- 6 - Was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind in der Beschwerde ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Der Novenausschluss gilt auch in Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen. 4. Der Kläger rügt, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei bei der Testamentsauslegung vom Wortlaut auszugehen; wenn dieser klar sei, würden weitere Abklärungen entfallen. Alles, was die Vorinstanz zu einem vom Wortlaut abweichenden wirklichen Willen vorbringe, sei – insbesondere bei summarischer Betrachtung – reine Spekulation. Es sei irrelevant, ob die Erblasserin die Nachkommen der ausgeschlossenen Schwester zu einem Bruchteil hätte einsetzen können. Das gesetzliche Erbrecht greife unabhängig von einer Begünstigung. Die Erblasserin hätte

eine Ersatzverfügung treffen oder nach dem Vorversterben des eingesetzten Erben erneut verfügen müssen (Urk. 1 S. 3). Die Vorinstanz unterliege einem Denkfehler, wenn sie der Erblasserin eine Absicht (einen Willen) unterstelle, welche abgesehen vom geäußerten Willen nicht bekannt sei. Wer sich auf einen vom objektiv verstandenen Sinn und Wortlaut abweichenden Willen des Erblassers berufe, sei beweispflichtig und habe entsprechende Anhaltspunkte konkret nachzuweisen (Urk. 1 S. 4).

E. 5.1

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 129 I 129 E. 2.3.1). Für die Beurteilung der Aussichtslosigkeit ist eine gewisse Prozessprognose vonnöten, wobei diese auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen hat (Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 117 N 56 f. mit weiteren Hinweisen). Die Prozesschancen sind in vorläufiger und summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund des jeweiligen Aktenstandes zu beurteilen und abzuschätzen (BGE 131 I 113 E. 3.7.3). Die tatsächlichen Voraussetzungen sind gestützt auf die Glaubhaftigkeit der Ausführungen des Gesuchstellers unter Berücksichtigung der Aktenlage zu

- 7 - prüfen, ohne dass gerichtliche Beweiserhebungen vorzunehmen sind (BGer 4A_471/2011 vom 17. Januar 2012, E. 4.3; Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 117 N 13). 5.2.1. Um die Erfolgchancen der vorliegenden Klage beurteilen zu können, gilt es, die letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 11. Juni 1978 (Bezugsakten A Urk. 15 f.) auszulegen. Das Testament stellt eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung dar. Bei seiner Auslegung ist der wirkliche Wille des Erblassers zu ermitteln. Auszugehen ist vom Wortlaut. Ergibt dieser für sich selbst betrachtet eine klare Aussage, entfallen weitere Abklärungen. Sind dagegen die testamentarischen Anordnungen so formuliert, dass sie ebenso gut im einen wie im andern Sinn verstanden werden können, oder lassen sich mit guten Gründen mehrere Auslegungen vertreten, dürfen ausserhalb der Testamentsurkunde liegende Beweismittel zur Auslegung herangezogen werden. Stets hat es jedoch bei der willensorientierten Auslegung zu bleiben; eine Auslegung nach dem am Erklärungsempfänger orientierten Vertrauensprinzip fällt ausser Betracht. Die Erben oder andere Bedachte haben keinen Anspruch auf Schutz ihres Verständnisses der letztwilligen Verfügung; es kommt mit andern Worten nicht darauf an, wie sie die Erklärung des Erblassers verstehen durften und mussten, sondern einzig darauf, was der Erblasser mit seiner Äusserung sagen wollte (BGE 131 III 106 E. 1.1 mit weiteren Hinweisen). 5.2.2. Vorab ist festzuhalten, dass sich aus den Erwägungen im Entscheid der II. Zivilkammer vom 19. Juni 2013 für die Prozesschancen des Klägers nichts ableiten lässt (Bezugsakten A Urk. 24). Im Übrigen hat die Behörde bei der Testamentseröffnung zwar eine Prüfungspflicht, ob alle eingelieferten Dokumente nach ihrem Inhalt als eröffnungsfähige Willenserklärungen des Erblassers von Todes wegen erscheinen und wer prima facie als Berechtigter daraus hervorgeht. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine vorläufige, unpräjudizielle Prüfung ohne materiell-rechtliche Wirkung (BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, Art. 557 N 11). 5.2.3. Nach oben Ausgeführtem (E. 5.2.1.) ist vorliegend entscheidend, was die Erblasserin mit der Formulierung "Ich, [...] wünsche, dass bei meinem Tode mein ganzes Hab und Gut zu gleichen Teilen an meine Schwester

[...] und ihren

- 8 - Mann [...] fällt." anordnen wollte. Die Formulierung ermöglicht wenig Interpretationsspielraum, sondern bedeutet auch nach dem gewöhnlichen – nicht juristischen – Sprachgebrauch, dass eine Hälfte des Nachlasses die Schwester und die andere Hälfte deren Ehemann erhalten sollte. Dass letzterem keine Erbenstellung zukommen, sondern er nur indirekt vom Erbe seiner Ehefrau profitieren sollte, könnte allenfalls angenommen werden, wenn die Formulierung "mein ganzes Hab und Gut soll an meine Schwester und ihren Mann fallen" lauten würde. Unbestritten ist, dass die Erblasserin für den Fall des Vorversterbens (Art. 542 Abs. 1 ZGB) eines der Begünstigten keine Ersatzanordnung getroffen hat (sog. Ersatzverfügung, Art. 487 ZGB). Anders als die Nachkommen der gesetzlichen Erben (Art. 457 Abs. 3, Art. 458 Abs. 3 und 459 Abs. 3 ZGB) treten die Nachkommen des eingesetzten Erben nicht an dessen Stelle, wenn er vor dem Erblasser verstorben ist (BSK ZGB II-Staehelin, Art. 483 N 7). Will der Erblasser die Nachkommen oder den Ehegatten des eingesetzten Erben begünstigen, bedarf es einer Ersatzverfügung (Art. 487 ZGB; vgl. BSK ZGB II-Bessenich, Art. 487 N 3). Weiter erscheint klar (von der Vorinstanz nicht erwähnt), dass im Fall des Vorversterbens beider Begünstigter der Nachlass an die gesetzlichen Erben gefallen wäre, d.h. an die Stämme der beiden Schwestern der Erblasserin. Daran ändert der Ausschluss der Schwester F._____ nichts. Mit dem Ausschluss der Schwester F._____ ist vom Wortlaut her nur diese selber ausgeschlossen, nicht aber deren Stamm/Nachkommen (vgl. für den Fall der Enterbung: Art. 478 Abs. 2 und 3 ZGB). Der Ausschluss der Schwester F._____ könnte im Übrigen auch als blosser (deklaratorischer) Klarstellung verstanden werden. Die Schwestern der Erblasserin waren wie heute bereits unter dem Zeitpunkt der Testamentsverfassung für den Kanton Zürich geltendem Recht nicht pflichtteilgeschützt (BSK ZGB II-Staehelin, Art. 471 N 7). Insbesondere vor diesem Hintergrund hätte es damit des entsprechenden Passus' gar nicht bedurft. Selbstverständlich ist es möglich, dass die Erblasserin anderes gewollt hatte. Für die Beurteilung der Aussichtslosigkeit der Klage ist aber einstweilen rein auf den Wortlaut der letztwilligen Verfügung abzustellen. Aufgrund des Wortlautes ist davon auszugehen, dass sich die Erblasserin für den Fall des Vorversterbens des Ehemannes der Beklagten keine Gedanken

- 9 - gemacht hat und damit für den freigewordenen Teil die gesetzliche Erbfolge zum Tragen kommt. Damit kann aber nicht gesagt werden, die Klage sei aussichtslos.

E. 5.3

Zu prüfen bleibt damit die Mittellosigkeit des Klägers. Der Kläger machte vor Vorinstanz geltend, Studierender der ... Kanton Zürich (...) zu sein. Sein Praktikumsgehalt betrage nur etwas über Fr. 1'000.– monatlich. Er verfüge über kein nennenswertes Vermögen. Sein Einkommen und Vermögen reiche nicht aus, um neben der Deckung von Grundbedürfnissen einen Kostenvorschuss zu leisten (Urk. 4/4 S. 2). Einer Ausbildungsbestätigung der ... vom 14. August 2013 kann entnommen werden, dass die Ausbildung vom 21. März 2011 bis voraussichtlich 16. März 2014 dauert (Urk. 4/5/1). Damit dürfte der Kläger seine Ausbildung mittlerweile abgeschlossen haben (bzw. im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 14. März 2014 stand er zwei Tage vor dem Abschluss der Ausbildung) und als diplomierter ... [Berufsbezeichnung] arbeiten. Ob er dies tatsächlich tut und wieviel er verdient, kann den Akten nicht entnommen werden. Da sich die Sache damit nicht als spruchreif erweist, ist der Entscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 ZPO). Auf die finanziellen Ver-

hältnisse der Eltern des Klägers (Urk. 4/11 und 4/13/1-5) braucht damit an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden. Der Kläger ist jedoch schon jetzt darauf hin- zuweisen, dass nach der Praxis des Obergerichts die unentgeltliche Prozessfüh- rung sowieso nur unter der Voraussetzung gewährt werden kann, dass der allen- falls zur Zeit mittellose Kläger den ihm nach Abschluss des Prozesses zur Verfü- gung stehenden Betrag (der Gesamtwert der Erbschaft wird vom Kläger auf Fr. 440'000.– geschätzt; Urk. 1 S. 2) bis zur Höhe der ihm im Verfahren CP140001 rechtskräftig auferlegten Gerichtskosten an den Kanton Zürich abtritt.

E. 6

Zusammenfassend ist die Verfügung des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 14. März 2014 aufzuheben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück- zuweisen.

- 10 - III. Der Kläger obsiegt im Beschwerdeverfahren. Der Beklagten als Gegenpartei im Hauptprozess kommt – wie bereits eingangs erwähnt – im Verfahren um unent- geltliche Rechtspflege keine förmliche Parteistellung zu. Folglich können ihr hier- für auch keine Kosten – weder Gerichtskosten noch Parteientschädigung – aufer- legt werden (vgl. BGer 5A_381/2013 vom 19. August 2013, E. 3.2). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind daher unter Hinweis auf Art. 107 Abs. 2 ZPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Entschädigungspflicht des Staates besteht mangels gesetzlicher Grundlage nicht (vgl. Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/ Leuenberger, ZPO Komm., Art. 107 N 26). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.